



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle München
Arnulfstraße 9/11
80335 München

Az. 651pä/007-2021#009
Datum: 05.10.2021

Planfeststellungsbeschluss

**zur 8. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses
vom 24.08.2009, Az.: 611 pps/001-
2300#001, 2. Planfeststellungsabschnitt der 2. S-Bahn-
Stammstrecke München**

gemäß § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG

**„8. Planänderung des 2. Planfeststellungsabschnitts der 2. S-Bahn-
Stammstrecke München: Optimierung Grundwasserableitung“**

in der Landeshauptstadt München

Bahn-km 106,582 bis 107,270

Strecke 5547 Bf München Laim – München Leuchtenbergring Bft

Vorhabenträgerinnen:

DB Netz AG, DB Station & Service AG, DB Energie GmbH

vertreten durch die DB Netz AG

I.-NI-S-M, Großprojekt 2. S-Bahn-Stammstrecke München

Arnulfstraße 25-27

80335 München

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	4
A.1	Feststellung des Plans	4
A.2	Planunterlagen	5
A.3	Konzentrationswirkung	5
A.4	Nebenbestimmungen	5
A.4.1	Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutz	5
A.4.2	Immissionsschutz	6
A.4.3	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	7
A.4.4	Brand- und Katastrophenschutz	8
A.4.5	Sparten und Leitungen Dritter	8
A.4.6	Westlicher Stadtgrabenbach und Straßenbrücke Alfons-Goppel-Straße	9
A.4.7	Aufgelassene Stadtbäche	11
A.4.8	Straßen der Landeshauptstadt München	11
A.4.9	Zugänglichkeit zu Gebäuden und Geschäften	12
A.4.10	Straßenbahn	12
A.4.11	Rückbau, Wiederherstellung	13
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerinnen, Erschütterungsuntersuchung	13
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	14
A.7	Sofortige Vollziehung	14
A.8	Gebühr und Auslagen	14
A.9	Hinweise zur Luftreinhaltung	14
B.	Begründung	15
B.1	Sachverhalt	15
B.1.1	Gegenstand der Planänderung	15
B.1.2	Durchführung des Planänderungsverfahrens	15
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	17
B.2.1	Rechtsgrundlage	17
B.2.2	Zuständigkeit	17
B.3	Umweltverträglichkeit	18
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens	18
B.4.1	Planrechtfertigung	18
B.4.2	Wasserhaushalt	18
B.4.3	Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutz	19
B.4.4	Immissionsschutz	19
B.4.5	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	20
B.4.6	Denkmalschutz	20
B.4.7	Brand- und Katastrophenschutz	20
B.4.8	Sparten und Versorgungs-/Entsorgungsleitungen Dritter	20
B.4.9	Westlicher Stadtgrabenbach und Straßenbrücke Alfons-Goppel-Straße	21
B.4.10	Straßen, Wege und Zufahrten	22

B.4.11	Straßenbahn	22
B.4.12	Inanspruchnahme von Grundeigentum	23
B.4.13	Rückbau Grundwasserableitung, Wiederherstellung ursprünglicher Zustand	23
B.5	Gesamtabwägung	23
B.6	Sofortige Vollziehung.....	24
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	24
C.	Rechtsbehelfsbelehrung.....	25

Auf Antrag der DB Netz AG, DB Station & Service AG, DB Energie GmbH, I.-NI-S-M, Großprojekt 2. S-Bahn Stammstrecke München (Vorhabenträgerinnen) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18d Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 76 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der geänderte Plan für das Vorhaben „8. Planänderung des 2. Planfeststellungsabschnitts der 2. S-Bahn-Stammstrecke München: Optimierung Grundwasserableitung“ in der Landeshauptstadt München, Bahn-km 106,582 bis 107,270 der Strecke 5547 Bf München Laim – München Leuchtenbergring Bft, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt, und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt wird. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner besonderen Entscheidungen, Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte unberührt.

Gegenstand der Planänderung zur Optimierung der Grundwasserableitung im Bereich Marienhof ist im Wesentlichen:

- Anpassungen/Umbauten der bestehenden Bauwasserableitungen 2 x DA 250 im Bereich Hofgraben - Hofgartenstraße
- Nutzung bereits vorhandener Leerrohre 2 x DA 160 zur Grundwasserableitung im Bereich Marienhof - Hofgraben
- Neubau eines Rohrleitungsstranges DA 250 mit unterirdischer Leitungsführung bzw. im Bereich Falkenturmstraße in aufgeständerter Bauweise (Freileitung) analog zum Bestand im Bereich Hofgraben - Hofgartenstraße
- Neuanlage einer Einleitstelle im Bereich westlicher Stadtgrabenbach

A.2 Planunterlagen

Folgende Planunterlagen werden festgestellt und ersetzen bzw. ergänzen die mit Planfeststellungsbeschluss vom 24.08.2009 (Az. 611 pps/001-2300#001) festgestellten, zuletzt mit Bescheid vom 24.06.2021 (Az. 651pä/004-2018#016, 6.Planänderung) geänderten Planunterlagen.

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht zur 8. Planänderung Planungsstand: 30.07.2021, 18 Seiten	ergänzt Unterlage 1; festgestellt
2	Bauwerksverzeichnis zur 8. Planänderung Planungsstand: 02.06.2021, 1 Seite	ergänzt Unterlage 2; festgestellt
11.2.2E	Spartenplan Bestand und Projekt Planungsstand: 19.05.2021, Maßstab 1 : 500	ersetzt Unterlage 11.2.2D; festgestellt
15.1	Grunderwerbsverzeichnis zur 8. Planänderung Planungsstand: 23.07.2021, 1 Seite	ergänzt Unterlage 15.1; festgestellt
15.2.2E	Grunderwerbsplan Bau-km 106,5+82 – 107,2+70 Planungsstand: 28.07.2021, Maßstab 1 : 1.000	ersetzt Unterlage 15.2.2D; festgestellt

A.3 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Änderungsvorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutz

A.4.1.1 Eingriffe in Baum- und Gehölzbestände, wie beispielsweise durch Aufgrabungen oder durch Ablagerung von Aushub und Baumaterial, sind grundsätzlich zu vermeiden.

- A.4.1.2 Soweit bei Gehölzen auf städtischen Grundstücken Eingriffe in Baumkronen oder in Wurzelbereiche nicht vermieden werden können, sind sie vorab mit dem Baureferat der Landeshauptstadt München, Hauptabteilung Gartenbau (G21, Eduard-Schmid-Str. 36, Fax 089 233 23873), abzustimmen. Baumpflegemaßnahmen sind von Fachleuten des Baureferats, Hauptabteilung Gartenbau oder einem anerkannten Baumpflege-Fachunternehmen auszuführen.
- A.4.1.3 Zum Schutz von Bäumen und Gehölzen sind ggf. die DIN 18920, die ZTV-Baumpflege, die RAS-LP4 und die ZTV Vegtra-Mü zu beachten sowie die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu veranlassen.
- A.4.1.4 Soweit sich das Änderungsvorhaben schädigend auf Baum- und Gehölzbestände auf privaten Flächen auswirken könnte, sind neben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften auch die privatrechtlichen Eigentumsbestimmungen zu beachten.
- A.4.1.5 Die Vorhabenträgerinnen haben dafür zu sorgen, dass vorstehende Ziffern A.4.1.1 – A.4.1.4 insbesondere auch von beauftragten Bauunternehmen und Nachunternehmern beachtet werden.
- A.4.1.6 Die Vorschriften des Allgemeinen Artenschutzes nach § 39 Abs.5 Bundesnaturschutzgesetz (Grundsatz: Keine Gehölzbeseitigungen in der Vogelbrutzeit von 01.03.- 30.09.) und des Besonderen Artenschutzes nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (Schutz bei aktuell vorhandenen oder regelmäßig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln, Fledermäusen usw.) sind zu beachten. Besondere Vorsicht gilt auch bei Bäumen mit Bruthöhlen.

A.4.2 Immissionsschutz

A.4.2.1 Baubedingte Lärmimmissionen

Die Vorhabenträgerinnen haben insbesondere auch folgende Bestimmungen weiterhin zu beachten:

- Ziff. A.IV.2.1.1 und A.IV.2.1.2 des Planfeststellungsbeschlusses vom 24.08.2009
- Ziff. A.3.3 des Änderungsbeschlusses vom 12.02.2016

- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm)
- Richtlinie 2000/14/EG Stufe II, geändert durch Richtlinie 2005/88/EG, 32. BImSchV

A.4.2.2 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

A.4.2.2.1 Die Vorhabenträgerinnen haben insbesondere auch Ziffer A.IV.2.1.3 des Planfeststellungsbeschlusses vom 24.08.2009 sowie die Bestimmungen der DIN 4150 Teil 2 als auch Teil 3 weiterhin zu beachten.

A.4.2.2.2 Vor Beginn und nach Abschluss der Baumaßnahmen ist eine gebäude- und anlagentechnische Beweissicherung durchzuführen, um etwaige baubedingte Schäden und Veränderungen an Gebäuden und Anlagen festzustellen.

A.4.2.2.3 Bei der Erstellung der Einleitstelle darf kein erschütterungsintensives Bohrgerät eingesetzt werden. Die Bauwerksbohrung ist mit einem vor Ort zu installierenden Betonbohrgerät oder einem vergleichbaren erschütterungsarmen Bauverfahren durchzuführen.

A.4.2.3 Lichtimmissionen

Sollte während der Bauarbeiten eine Beleuchtung erfolgen, haben die Vorhabenträgerinnen im Hinblick auf den Schutz der Nachbarschaft vor unzulässigen Lichteinwirkungen die LAI-Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen (Stand 08.10.2012) zu beachten.

A.4.3 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

A.4.3.1 Die Vorgaben des Bundesbodenschutzgesetzes sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes – einschließlich der begleitenden Regelwerke – sind zu beachten.

A.4.3.2 Der Umgang mit belastetem Material aus Rückbau und Aushub ist vorab mit der Landeshauptstadt München abzustimmen. Die ordnungsgemäße Entsorgung ist sicherzustellen.

A.4.3.3 Bei einer Abfallentsorgung durch den Abfallwirtschaftsbetrieb München (AWM) ist zu beachten:

- Die Einmündungsbereiche zu den umliegenden Straßen dürfen nicht durch parkende Fahrzeuge, Baufahrzeuge, Container oder ähnliches verstellt sein.
- Die Höhe der Zufahrt für das Müllfahrzeug muss mind. 4,00 m betragen.
- In Sackgassen muss eine Wendemöglichkeit für ein dreiachsiges Mülleinsammelfahrzeug vorhanden sein. Das Mülleinsammelfahrzeug hat eine Länge von bis zu 11,50 Meter und eine Breite von 2,55 Meter zuzüglich Spiegel.
- Die Durchfahrtsbreite muss 3,05 Meter betragen. Dies ist insbesondere bei der Einrichtung von Baustelleneinrichtungsflächen und Aufstellung von Kränen u. ä. zu beachten.
- Die Traglast, der mit dem Einsammelfahrzeug zu befahrenden Wege inkl. Gullydeckel etc. muss für mindestens 28 Tonnen ausgelegt sein.
 - Eine Rückwärtsfahrt muss vermieden werden.
- Müllbehälterstandplätze dürfen nicht mehr als 15 Meter von der nächsten mit dem Einsammelfahrzeug zu befahrenden Möglichkeit entfernt sein; zur Straße hin muss eine Randsteinabsenkung vorhanden sein.
- Die Standplätze der Mülltonnen müssen für das AWM-Personal auf gut begehbaren Wegen erreichbar sein.
- Bei kurzfristigen Abweichungen von den o.g. Vorgaben und Rückfragen ist mit dem AWM (esd-bauangelegenheiten.awm@muenchen.de) Kontakt aufzunehmen.

A.4.4 Brand- und Katastrophenschutz

Durch das Vorhaben dürfen Rettungswege angrenzender Gebäude nicht beeinträchtigt werden, einschl. eventueller Aufstellflächen zur Sicherstellung des 2. Rettungsweges gemäß Art. 5 i.V.m. Art. 31 Abs. 2 BayBO.

A.4.5 Sparten und Leitungen Dritter

A.4.5.1 Durch das Vorhaben dürfen keine Sparten bzw. Leitungen Dritter beschädigt werden.

A.4.5.2 Spartenkoordinierungsverfahren:

- Die im Erinnerungsverfahren Spakoo-Nummer 21 02791 MTZ 05 erhobenen Einwände betroffener Spartenträger sind zu beachten, andernfalls sich die Vorhabenträgerinnen mit den Spartenträgern über deren jeweilige Einwände vor Durchführung des Vorhabens unter Wahrung des allgemeinen Rücksichtnahmegebots abstimmen müssen.
- Bei Änderungen in der Planung müssen nochmals Abstimmungen mit den betroffenen Spartenträgern erfolgen.
- Sollte mit der Bauausführung nicht bis spätestens 22.03.2022 begonnen werden, ist das Erinnerungsverfahren zu wiederholen.
- Im Übrigen gelten insbesondere auch die Zusagen der Vorhabenträgerinnen unter Ziffer 1.7.3 Unterlage 1 / Erläuterungsbericht.

A.4.6 Westlicher Stadtgrabenbach und Straßenbrücke Alfons-Goppel-Straße

Hinsichtlich der Gewässer- und Ingenieurbauwerke

- Gew. - Nr.: 10 / 34 Westlicher Stadtgrabenbach
- Gew. - Nr.: 10 / 34ü Westlicher Stadtgrabenbach, überbaut
- BW – Nr.: 30 / 34 / 8 Straßenbrücke Alfons-Goppel-Str. (vorm. Marstallplatz/Westl. Stadtgrabenbach

gilt:

A.4.6.1 Es ist so zu planen und zu arbeiten, dass Beschädigungen an den Bauwerken und deren Abdichtungen ausgeschlossen sind. Bei Querungen mit geringer Überdeckung ist die geplante Einbindetiefe der Leitung entsprechend zu adaptieren. Die Funktion der Brücke, insbesondere ihre Tragfähigkeit und Verkehrssicherheit, darf aufgrund des Vorhabens zu keinem Zeitpunkt eingeschränkt sein.

Die Eingriffe an den Bauwerken sind möglichst minimal zu halten.

A.4.6.2. Die Arbeiten sind im Bereich der Bauwerke vorsichtig, erschütterungsarm und so durchzuführen, dass die bestehenden Bauteile während der Bauphase und im Endzustand in ihrer Standsicherheit nicht gefährdet sind und in ihrer Tragfähigkeit nicht vermindert werden.

- A.4.6.3. Die Beschädigungen durch die Kernbohrung DN 300 für das Einleitungsrohr und der Befestigung an der Innenwand sind auf das zwingend notwendige Maß zu beschränken.
- A.4.6.4. Die vorgesehenen Einbauten dürfen den vorhandenen Gerinnequerschnitt, wie im Plan 30_5_VTGxx_010_810_XX_PWH_004 vom 18.03.2021 dargestellt, um max. 45 cm einschränken.
- A.4.6.5. Durch das Änderungsvorhaben dürfen sich die Bauwerke in Folge von Setzungen und Hebungen nicht verändern.
- A.4.6.6. Die Bauarbeiten müssen so durchgeführt werden, dass der ungehinderte Gewässerabfluss zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt wird.
- A.4.6.7. Es ist sicherzustellen, dass das Gerinne an der Einleitungsstelle nicht durch Auskolkungen beschädigt wird.
- A.4.6.8. Nach Abschluss der Arbeiten ist das Gerinnebauwerk wieder in den ursprünglichen Zustand zurückzusetzen. Die dafür nötigen Arbeiten dürfen nur während einer Bachauskehr (organisiert, festgesetzt und bekanntgegeben vom Referat für Klima und Umweltschutz der Landeshauptstadt München, RKU, wasser.rgu@muenchen.de) durchgeführt werden.
- A.4.6.9. Es ist sicherzustellen, dass während der Baumaßnahme das Gewässer nicht verunreinigt wird. Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Treibstoffe, Öle, Schmiermittel) während des Baus haben so zu erfolgen, dass eine Gewässerverunreinigung ausgeschlossen ist.
- A.4.6.10. Es ist ein Nachweis zu führen, dass durch das Vorhaben keine schädlichen Veränderungen am Gerinnebauwerk entstehen. Die Beweissicherung umfasst eine fotografische Dokumentation, Erfassung der Risse (Methode nach Wahl) und eine tachymetrische Aufnahme (Lage und Höhe) vor Beginn und nach Abschluss der Maßnahme im Bereich der Einleitungsstelle und darüber hinaus 10m stromauf- und -abwärts. Diese ist dem Baureferat J3 der Landeshauptstadt München unaufgefordert und zeitnah zu übermitteln.
- Die Beweissicherung im Gerinne ist während der Bachauskehrzeiten durchzuführen.
- A.4.6.11. Es dürfen generell keine Einleitungen (z.B. Niederschlagswasser) in die ehemaligen Gerinne erfolgen. Dies gilt sowohl während der Bauzeit als auch dauerhaft.

A.4.6.12. Bei Antreffen oder Beschädigung des Gerinnebauwerks ist dieses entsprechend den aktuellen Regeln der Technik ordnungsgemäß zu verfüllen

A.4.6.13. Der Baubeginn sowie die Arbeiten im Bereich der Bauwerke sind der Abteilung Wasserbau und Bauwerksunterhalt der Landeshauptstadt München (wasserbau-bauwerksunterhalt.bau@muenchen.de) rechtzeitig anzuzeigen.

A.4.7 Aufgelassene Stadtbäche

Die Hinweise des Baureferats der Landeshauptstadt München, Hauptabteilung Ingenieurbau, im Erinnerungsverfahren Nr. 21 02791 MTZ 05 vom 09.04.2021 zu den aufgelassenen Stadtbächen (Gew. - Nr.: 10/29 Pfisterbach, Gew. - Nr. 10/30 Hauptmünzamt kanal, Gew.- Nr.: 10/57 Färbergrabenbach (Hofgrabenbach), Gew. - Nr.: 10/61 Apothekerbächl) sind zu beachten.

A.4.8 Straßen der Landeshauptstadt München

A.4.8.1 Die Kosten für Maßnahmen an Objekten der Straßenbeleuchtung und der elektrischen Verkehrsleittechnik der Landeshauptstadt München, die durch das Vorhaben notwendig werden, sind von den Vorhabenträgerinnen zu tragen. Dies betrifft insbesondere den Projektierungsaufwand, die Kosten für den Um-, Ab- und Wiederaufbau von Beleuchtungsanlagen und den elektrischen Verkehrssicherungseinrichtungen.

A.4.8.2 Bei Belassungen der Vorhabenträgerinnen in öffentlichem Straßengrund haben die Vorhabenträgerinnen im Hinblick auf zukünftige Aufgrabungen anderer Maßnahmenträger die betroffenen Zonenprofile des Baureferats TZ21 der Landeshauptstadt München zum Einpflegen in deren Datenbank zu überarbeiten. In die Profile der betroffenen Zonen sind Kontaktadressen für die Auskunft über die Lage der Leitungen der Vorhabenträgerinnen und sonstigen Belassungen einzutragen und die überarbeiteten Zonenprofile dem Baureferat TZ21 zu überlassen.

A.4.8.3 Die Regelungen der Aufgrabungsordnung der Landeshauptstadt München sind anzuwenden.

A.4.9 Zugänglichkeit zu Gebäuden und Geschäften

Einschränkungen der Zugänglichkeit zu angrenzenden Gebäuden und Geschäften durch das Änderungsvorhaben haben die Vorhabenträgerinnen im Rahmen des ihnen praktisch Zumutbaren zu minimieren.

A.4.10 Straßenbahn

- A.4.9.1 Zur Durchführung einer Baustellenbegehung ist den Stadtwerken München (SWM), Bereich „MI-VB-B“ eine Baubeginnanzeige mit Kopie des vorliegenden Beschlusses mindestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten im Bereich der betroffenen Straßenbahnbetriebsanlagen zu übermitteln.
- A.4.9.2 Den SWM MI-VB-B ist vor Beginn der Arbeiten ein Terminplan zu übergeben.
- A.4.9.3 In den Ausführungsunterlagen sind die Straßenbahnbetriebsanlagen (inkl. Fahrleitungsanlage) mit Höhenkoten darzustellen.
- A.4.9.4 Sämtliche Arbeiten in der Nähe der Straßenbahnbetriebsanlagen sind erschütterungsarm und mit großer Sorgfalt durchzuführen.
- A.4.9.5 Bei der Ausführung der geplanten Bauarbeiten ist zu beachten, dass durch diese Arbeiten eine Behinderung des Straßenbahnverkehrs in der Maximilianstraße ausgeschlossen wird. Die Befahrbarkeit des Linienweges der Straßenbahnen, sowie die Verkehrssicherheit der Straßenbahnbetriebsanlage ist jederzeit zu gewährleisten.
- A.4.9.6 Das Heben/Schwenken von Lasten über Fahrleitungsteilen/Betriebsanlagen der Straßenbahn ist nicht gestattet. Die Kräne sind daher technisch im Schwenkbereich wirksam zu begrenzen. Der eingeschränkte Schwenkbereich ist gegenüber den SWM MI-VB-B nachzuweisen.
- A.4.9.7 Verunreinigungen der vorhandenen Gleisanlagen durch den Baubetrieb sind durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen auszuschließen.
- A.4.9.8 Im Bereich von Spanndrähten sind grundsätzlich Fahrzeuge (Bagger etc.) mit Höhenbegrenzung einzusetzen.
- A.4.9.9 Bei Arbeiten neben den Gleis- und Fahrleitungsanlagen der Straßenbahn sind bei den SWM zugelassene Sicherungsfirmen / Sicherheitsaufsichten nach Rücksprache mit den SWM MI-VB-B von den Vorhabenträgerinnen zu beauftragen. Zusätzlich sind die Unfallverhütungsvorschriften (UVV) für

Arbeiten im und neben Gleisen (DGUV Vorschriften 77) sowie die jeweiligen UVV für die spezifischen Tätigkeiten auf der Baustelle zu befolgen.

A.4.9.10 Bei der Bauausführung sind die vorhandenen Fahrleitungsanlagen der Straßenbahn in der Maximilianstraße zu berücksichtigen. Bei den vorgesehenen Arbeiten sind nur Fahrzeuge mit Hubbegrenzung zulässig. Ein Sicherheitsabstand von min. 1,0 m zu den vorhandenen Fahrleitungsteilen und dem Lichtraum der Straßenbahn ist jederzeit einzuhalten. Änderungen an den Fahrleitungsanlagen sind mit den SWM MI-VB-B abzustimmen und müssen durch die Technische Aufsichtsbehörde bei der Regierung von Oberbayern (TAB) genehmigt werden.

A.4.9.11 Sofern zusätzliche Baustelleneinrichtungsflächen in der Maximilianstraße erforderlich werden, ist mindestens der Sicherheitsraum neben dem Fahrweg der Straßenbahn freizuhalten.

A.4.9.12 Leitfähige Bauteile wie z.B. Bauzäune oder Absperrungen aus Metall sind innerhalb des Gefahrenbereichs der Fahrleitung (im Rissbereich kleiner 4 m zur Gleisachse) gegen indirektes Berühren zu schützen, wenn folgende Abmessungen der leitfähigen Bauteile überschritten werden:

- Länge größer als 15 m parallel zum Gleis
- Länge größer als 2 m senkrecht zum Gleis

A.4.9.13 Die unter Ziffer 1.7.2 Unterlage 1 / Erläuterungsbericht aufgeführten Maßnahmen sind einzuhalten.

A.4.11 Rückbau, Wiederherstellung

Die Vorhabenträgerinnen haben die dritte Bauwasserableitung und die sonst hier gegenständlichen Anlagenteile der Grundwasserableitung spätestens unverzüglich nach Fertigstellung des 2. Planfeststellungsabschnitts zurückzubauen und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Davon dürfen sie nur im Einverständnis mit allen in ihren jeweiligen Belangen und Rechten Betroffenen abweichen.

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerinnen, Erschütterungsuntersuchung

A.5.1 Soweit die Vorhabenträgerinnen im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen haben und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen haben, sind diese nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten

Planunterlagen gefunden haben oder im Planfeststellungsbeschluss dokumentiert sind.

A.5.2 Im Hinblick auf Erschütterungsuntersuchungen bei verbleibender Leitung haben die Vorhabenträgerinnen mit Schreiben vom 10.09.2021 in Bezug auf die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern vom 08.09.2021 zugesagt: Sollte kein vollständiger Rückbau (der unterirdischen Baumaßnahmen) mit einer bleibenden Änderung der Ausbreitungssituation erfolgen, ist bezüglich der Einwirkungen durch Erschütterungen und sekundärem Luftschall auf schutzwürdige Nutzungen eine gutachterliche Abklärung durch eine nach § 29b BImSchG anerkannte Messstelle vorzunehmen.

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren tragen die Vorhabenträgerinnen. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

A.9 Hinweise zur Luftreinhaltung

Für die Stadt München besteht ein Luftreinhalteplan. Dementsprechend ist die Bayerische Verordnung zur Verbesserung der Luftqualität in Luftreinhaltegebieten (Bayerische Luftreinhalteverordnung – BayLuftV) einzuhalten. Ergänzend wird auf das Merkblatt der Regierung von Oberbayern „Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Emissionen auf Baustellen“ hingewiesen.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand der Planänderung

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 24.08.2009, Az. 611pps/001-2300#001, hat das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, die Planfeststellung für das Vorhaben „2. S-Bahn-Stammstrecke München, Planfeststellungsabschnitt (PFA) 2, München Mitte, Bereich Westseite Karlsplatz bis westliches Isarufer mit S-Bahnhof Marienhof“, Bahn-km 105,9+96 – 107,8+53 der Strecke 5547 Bf München Laim – München Leuchtenbergring Bft, in der Landeshauptstadt München erteilt. Hierzu sind bislang folgende Änderungen ergangen:

- 1. Planänderung vom 10.03.2014 (Az.: 611pps/006-2304#001)
- 2. Planänderung vom 12.02.2016 (Az.: 611pps/006-2304#002)
- 3. Planänderung vom 18.10.2017 (Az.: 651pä/003-2017#014)
- 4. Planänderung vom 18.11.2019 (Az.: 651pä/003-2017#016)
- 5. Planänderung vom 15.04.2019 (Az.: 651pä/004-2018#005)
- Wasserrechtliche Erlaubnis vom 03.07.2020 (Az.: 651pä/006-2020#009)
- 6. Planänderung vom 24.06.2021 (Az.: 651pä/004-2018#016)

Gegenstand der vorliegenden Planänderung ist die Ergänzung der Bauwasserableitungen zwischen dem Marienhof und der Hofgartenstraße um eine weitere Grundwasserableitung entlang der bereits planfestgestellten Linienführung. Zusätzlich zu den beiden zwischen Marienhof und Hofgartenstraße bereits planfestgestellten Bauwasserableitungen soll – neben deren Ertüchtigung bzw. Nachrüstung in geringfügigem Umfang – v.a. eine dritte, weitgehend parallel geführte Bauwasserableitung erstellt werden (vgl. auch oben Ziffer A.1).

B.1.2 Durchführung des Planänderungsverfahrens

Die DB Netz AG, DB Station & Service AG, DB Energie GmbH, I.-NI-S-M, Großprojekt 2. S-Bahn Stammstrecke München (Vorhabenträgerinnen) haben mit am 21.06.2021 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, eingegangenen Schreiben, Az. E1637250100, die Planänderung nach § 18d AEG i. V. m. § 76 VwVfG beantragt.

Mit Schreiben vom 13.07.2021 wurden die Vorhabenträgerinnen um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 27./28.07.2021 und 10.08.2021 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 17.09.2021, Az. 651pä/007-2021#009, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Planänderungsverfahren Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingeholt.

Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts München vom 18.08.2021 (Az. 1.1-3532-M-26947/2021) enthält keine Bedenken.

Die Gesamtstellungnahme der Regierung von Oberbayern vom 08.09.2021 (Az. 31.2-3532.1-PG-060) enthält Bedenken, Forderungen und Empfehlungen.

Die Vorhabenträgerinnen haben dem Eisenbahn-Bundesamt insbesondere folgende, von ihr vorab eingeholte Stellungnahmen vorgelegt:

- Abschlussmitteilung der Landeshauptstadt München vom 31.05.2021 zur Spartenkoordinierung im sog. Erinnerungsverfahren (Spakoo-Nummer: 21 02791 MTZ 05) nebst Stellungnahmen der Sparten Träger und Träger Öffentlicher Belange
- Zustimmungserklärung bzgl. Flurstück 1892/1 von Immobilien Freistaat Bayern vom 09.06.2021 (ohne Az.)
- Zustimmung bzgl. Flurstück 1879 des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege vom 14.06.2021 (ohne Az.)
- Stellungnahme der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung vom 07.07.2021 (Az. PLAN-HAI-11-1) nebst Stellungnahme des Baureferats, Hauptabteilung Ingenieurbau vom 09.04.2021
- Sog. BOStrab-Genehmigung vom 28.08.2021 der Regierung von Oberbayern, Technische Aufsichtsbehörde (TAB), Sachgebiet 31.2 Schienen- und Seilbahnen nebst Zustimmung vom 18.08.2021 der Münchner Verkehrsgesellschaft (MVG), Betrieb Schiene, Betriebsmanagement, MS-BM-K, Betriebskoordination

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Durchführung des Vorhabens ist noch nicht abgeschlossen. Da nunmehr vor Fertigstellung des Vorhabens der Plan geändert werden soll, ist ein Planänderungsverfahren nach § 76 VwVfG erforderlich.

Eine Planänderung im Sinne von § 76 VwVfG liegt vor, wenn das genehmigte, aber noch nicht fertiggestellte Vorhaben zwar hinsichtlich sachlich und räumlich abgrenzbarer Teilmaßnahmen geändert wird, die Identität des Vorhabens jedoch gewahrt bleibt. Die Planänderung erfasst grundsätzlich auch eine Erweiterung oder Reduzierung des Vorhabens.

Dieses kann im vorliegenden Fall nach § 76 Abs. 3 VwVfG durchgeführt werden, da es sich um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung handelt und es sich bei dieser Änderung nicht um eine Änderung handelt, für die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die unwesentliche Bedeutung ergibt sich dabei aus der lediglich bauzeitlichen Abänderung bzw. Ergänzung der Bauwasserableitung. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war mangels erheblicher, nachteiliger Umweltauswirkungen durch die Planänderung nicht erforderlich (vgl. o.a. verfahrensleitende Verfügung vom 17.09.2021).

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberinnen DB Netz

AG, DB Station & Service AG, DB Energie GmbH, I.-NI-S-M, Großprojekt 2. S-Bahn Stammstrecke München.

B.3 Umweltverträglichkeit

Für das ursprüngliche Vorhaben war eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Das antragsgegenständliche Verfahren betrifft die Änderung von Betriebsanlagen von Eisenbahnen gemäß Nummer 14.7 der Anlage 1 zum UVPG. Daher war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 1 UVPG durchzuführen. Im Ergebnis der Vorprüfung ist nach o.a. verfahrensleitender Verfügung vom 17.09.2021 keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Das durch diesen Beschluss geänderte Vorhaben genügt dem Gebot der Planrechtfertigung. Es entspricht den Zielsetzungen der eisenbahnrechtlichen Vorschriften und wird durch einen konkreten Bedarf getragen. Die dem Ausgangsbeschluss zu Grunde liegenden Zielsetzungen werden durch die Änderungen nicht berührt. Die mit diesem Beschluss zugelassene Änderung der Bauwasserableitung schränkt weder dessen Funktion noch dessen Kapazität ein und stellt keine tatsächlichen Hindernisse für die Verwirklichung des Gesamtprojektes dar.

B.4.2 Wasserhaushalt

Die wasserrechtlich relevante, bereits genehmigte Gesamtentnahmemenge von Grundwasser ändert sich durch die dritte Grundwasserableitung nicht. Sie dient lediglich der Bewältigung einer - nach zwischenzeitlicher Kenntnis ca. 6 Monate lang - erhöhten Grundwasser-Andrangrate. Bei der Einleitung in den kanalisierten, westlichen Stadtgrabenbach kommt es vorübergehend zu einer Mehrung von 110l/s auf 220l/s. Diese Abflussmehrung kann der Stadtgrabenbach schadlos aufnehmen.

Die Landeshauptstadt München in ihrer Stellungnahme vom 07.07.2021 und das Wasserwirtschaftsamt München mit Stellungnahme vom 18.08.2021 haben keine Bedenken geäußert.

Wasserrechtliche oder wasserwirtschaftliche Belange und der Gewässerschutz stehen dem Änderungsvorhaben insgesamt nicht entgegen. Hinsichtlich des baulichen Schutzes im Bereich Westlicher Stadtgrabenbach siehe Ziffer B.4.9.

B.4.3 Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutz

Erhebliche Eingriffe durch das Änderungsvorhaben sind nicht ersichtlich. Auch gelten die bereits planfestgestellten, allgemeinen Bestimmungen zum Schutz von Natur und Umwelt weiter fort. Die unter Ziffer A.4.1 verfügten Nebenbestimmungen entsprechen den vorsorglich von der Landeshauptstadt München mit Stellungnahme vom 07.07.2021 zur Beachtung gegebenen Hinweisen. Insgesamt stehen Belange der Landschaftspflege, des Umweltschutzes und dergleichen dem Änderungsvorhaben nicht entgegen.

B.4.4 Immissionsschutz

Belange des Immissionsschutzes stehen dem Änderungsvorhaben nicht entgegen:

Mit zusätzlichem Baulärm in erheblichem Umfang ist nicht zu rechnen, weil das Änderungsvorhaben im Rahmen üblicher Leitungsverlegungsmaßnahmen im Stadtgebiet bleibt. Die zum Baulärm unter Ziffer A.4.2.1 verfügten Nebenbestimmungen entsprechen den vorsorglich von der Regierung von Oberbayern mit Stellungnahme vom 08.09.2021 zur Beachtung gegebenen Hinweisen, mit denen sich die Vorhabenträgerinnen einverstanden erklärt haben.

Die unter Ziffer A.4.2.2 zu bauzeitlichen Erschütterungen verfügten Nebenbestimmungen entsprechen den vorsorglich von der Regierung von Oberbayern mit Stellungnahme vom 08.09.2021 zur Beachtung gegebenen Hinweisen, mit denen sich die Vorhabenträgerinnen einverstanden erklärt haben. Im Übrigen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Erschütterungen oder sekundären Luftschall ersichtlich.

Die unter Ziffer A.4.2.3 zu Lichtimmissionen verfügte Nebenbestimmung entspricht dem vorsorglich von der Regierung von Oberbayern mit Stellungnahme vom 08.09.2021 zur Beachtung gegebenen Hinweis, mit dem sich die Vorhabenträgerinnen einverstanden erklärt haben.

Die Hinweise unter Ziffer A.9 zur Luftreinhaltung entsprechen der Stellungnahme der Regierung von Oberbayern vom 08.09.2021. Insbesondere sind auch Ziffer A.IV. 2.1.1, 2.3 und 5 des Planfeststellungsbeschlusses vom 24.08.2009 weiterhin zu beachten. Im Übrigen ist nicht ersichtlich, dass das Änderungsvorhaben relevante Auswirkungen auf die Luftqualität hätte. Auch sonst sind keine weiteren, erheblichen, bauzeitlichen oder betrieblichen Immissionen ersichtlich.

B.4.5 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Die unter Ziffer A.4.3.1 und A.4.3.2 verfügbaren Nebenbestimmungen entsprechen den vorsorglich von der Regierung von Oberbayern mit Stellungnahme vom 08.09.2021 zur Beachtung gegebenen Hinweisen, mit denen sich die Vorhabenträgerinnen einverstanden erklärt haben.

Für den Fall einer Abfallentsorgung durch den Abfallwirtschaftsbetrieb München (AWM) entsprechen die Nebenbestimmungen A.4.3.3 den AWM-Vorgaben zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung während der Bauphase möglichst im Vollservice.

Insgesamt ist nicht ersichtlich, dass Belange im Hinblick auf Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz dem Änderungsvorhaben entgegenstünden.

B.4.6 Denkmalschutz

Es ist nicht ersichtlich, dass Belange des Denkmalschutzes dem Änderungsvorhaben entgegenstünden. Mit ihrer Stellungnahme vom 07.07.2021 hat auch die Landeshauptstadt München keine denkmalfachlichen Einwände erhoben.

B.4.7 Brand- und Katastrophenschutz

Mit ihrer Stellungnahme vom 07.07.2021 äußerte die Landeshauptstadt München, dass aus brandschutztechnischer Sicht keine Einwände oder Anmerkungen bestehen, wenn die Bedingungen gemäß A.4.4 eingehalten werden. Das Eisenbahn-Bundesamt sieht diese Bedingungen zum einen als erforderlich an, zum anderen aber auch als ausreichend im Hinblick auf den Brand- und Katastrophenschutz.

B.4.8 Sparten und Versorgungs-/Entsorgungsleitungen Dritter

Zwecks Spartenkoordinierung haben die Vorhabenträgerinnen bei der Landeshauptstadt München ein sog. Erinnerungsverfahren (Spakoo-Nummer 21 02791 MTZ 05 - 2.SBSS Haltepunkt Marienhof / Verlegung eines 3. Leiters zur GW-Ableitung) durchgeführt.

Mit Email vom 31.05.2021 hat die Landeshauptstadt München nach Durchsicht der vorliegenden Stellungnahmen das Erinnerungsverfahren „positiv abgeschlossen“. Sie gehe davon aus, dass sich an den Plänen aufgrund der erhobenen „Einwände“ nichts geändert habe. Bei Änderungen in der Planung müssten betroffene Sparten nochmals informiert werden. Sollte mit der Bauausführung nicht bis spätestens 22.03.2022

begonnen werden, sei das auf ein Jahr befristete Erinnerungsverfahren zu wiederholen.

Bei den von der Landeshauptstadt München angesprochenen Einwänden handelt es sich seitens der Spartenträger eher um Hinweise auf erforderliche Sicherungsmaßnahmen und erzielte Abstimmungsergebnisse. Sie konkretisieren für bestimmte Sparten die allgemeine Rücksichtnahmepflicht der Vorhabenträgerinnen. Damit stehen dem Änderungsvorhaben keine generellen Einwände von Spartenträgern entgegen und wird den Interessen betroffener Spartenträger mit den Nebenbestimmungen A.4.5.1 und A.4.5.2 ausreichend Rechnung getragen (vgl. auch Ziffer 7.1.3 Unterlage 1 / Erläuterungsbericht).

Das Gleiche gilt hinsichtlich der Kanäle, Entwässerungseinrichtungen etc. der Münchner Stadtentwässerung (MSE). Dazu hat die Landeshauptstadt München in ihrer Stellungnahme vom 07.07.2021 lediglich allgemeine Hinweise gegeben, die aus Sicht des Eisenbahn-Bundesamtes nicht über das Ergebnis der o.a. Spartenkoordination (Emails MSE vom 27.04. und 06.05.2021) hinausgehen.

Soweit die Landeshauptstadt München in ihrer Stellungnahme vom 07.07.2021 unter Ziffer 2 (Ingenieurbau) die Stellungnahme des Baureferats, Hauptabteilung Ingenieurbau, im Erinnerungsverfahren Nr. 21 02791 MTZ 05 vom 09.04.2021 aufrechterhält, handelt es sich hinsichtlich der aufgelassenen Stadtbäche um allgemeine, eher tatsächliche Hinweise, deren Beachtung zweckmäßig ist und daher unter A.4.7 verfügt wird. Hinsichtlich der Gewässer- bzw. Ingenieurbauwerke siehe nachfolgende Ziffer B.4.9.

Im Übrigen ist davon auszugehen, dass die Äußerungen der Landeshauptstadt München im Erinnerungsverfahren, die über die eigentliche Spartenkoordination hinausgingen (insbesondere als sonstiger Träger öffentlicher Belange), durch die spätere Stellungnahme der Landeshauptstadt München vom 07.07.2021 (im vorliegenden Verfahren als Träger öffentlicher Belange) überholt wurden. Daher beschränken sich Ziffern A.4.5.1 und A.4.5.2 auf die vom Änderungsvorhaben betroffenen Spartenträger.

B.4.9 Westlicher Stadtgrabenbach und Straßenbrücke Alfons-Goppel-Straße

Für die Gewässer- und Ingenieurbauwerke

- Gew. - Nr.: 10 / 34 Westlicher Stadtgrabenbach
- Gew. - Nr.: 10 / 34ü Westlicher Stadtgrabenbach, überbaut

- BW – Nr.: 30 / 34 / 8 Straßenbrücke Alfons-Goppel-Str. (vorm. Marstallplatz/Westl. Stadtgrabenbach)

ist die Landeshauptstadt München unterhaltspflichtig. Sie hat in ihren Stellungnahmen vom 07.07.2021 im vorliegenden Verfahren und vom 09.04.2021 im o.a. Erinnerungsverfahren um Beachtung von Hinweisen und Auflagen gebeten. Diese sind unter Ziffer A.4.6 insbesondere zwecks Schutz der Bauwerke und Rücksichtnahme auf die Unterhaltspflichten der Landeshauptstadt München im Vorhabensbereich verfügt (vgl. auch Seite 6 unten Unterlage 1 / Erläuterungsbericht).

B.4.10 Straßen, Wege und Zufahrten

Im Hinblick auf ihren Straßenbestand hat die Landeshauptstadt München in ihrer Stellungnahme vom 07.07.2021 die Kostenübernahme bei von den Vorhabenträgerinnen verursachten Maßnahmen an der Straßenbeleuchtung und der elektrischen Verkehrsleittechnik gefordert. Dies ist wegen des Verursacherprinzips gerechtfertigt (vgl. Ziffer A.4.8.1). Gleichermäßen gerechtfertigt sind die Forderung der Dokumentation von Anlagen, die die Vorhabenträgerinnen ganz oder teilweise im Straßengrund belassen (Belassungen, vgl. Ziffer A.4.8.2), und die Forderung nach Beachtung der Aufgrabungsordnung (vgl. Ziffer A.4.8.3).

Die Zugänglichkeit betroffener Gebäude und Geschäfte gewährleisten die Vorhabenträgerinnen zu jeder Bauzeit durch Hilfsbrücken (vgl. Seite 13 oben Unterlage 1 / Erläuterungsbericht). Zudem müssen die Vorhabenträgerinnen die Einschränkungen soweit zumutbar minimieren (vgl. Ziffer A.4.9). Daher ist davon auszugehen, dass das Änderungsvorhaben zu keinen erheblichen, zusätzlichen Einschränkungen von Zuwegen der Anrainer führt (zu oberirdischer Leitung vgl. auch Seite 13 Absatz 2 Unterlage 1 / Erläuterungsbericht).

B.4.11 Straßenbahn

Im Zuge des Änderungsvorhabens müssen die Enden des bestehenden Schutzrohres unterhalb der Maximilianstraße mittels einer Baugrube (Einfädelgrube) freigelegt werden. In unmittelbarer Nähe zum Verbau befinden sich die Straßenbahnlinien 19 und 21 der Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG, Tochtergesellschaft der Stadtwerke München SWM).

Da die Straßenbahn während der 5-6 Wochen zur Herstellung der Baugrube bzw. des Verbaus nicht außer Betrieb genommen werden kann, ist im betroffenen Bereich von ca. 50m eine Langsamfahrstelle von 10km/h vorgesehen.

Hierfür liegen die Zustimmung der MVG (Email vom 18.08.2021, MS-BM-K Betriebskoordination) und die sog. BOStrab-Genehmigung gem. § 28 PBefG, §§ 57, 60 BOStrab vom 28.08.2021 der Regierung von Oberbayern, Technische Aufsichtsbehörde (TAB) vor.

Die Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 31.2 (Schienen- und Seilbahnen), hat zudem mit Stellungnahme vom 08.09.2021 ihr Einverständnis mit dem Änderungsvorhaben erklärt und um die Nebenbestimmungen gemäß Ziffer A.4.10 gebeten, denen die Vorhabenträgerinnen zugestimmt haben.

B.4.12 Inanspruchnahme von Grundeigentum

Für das Änderungsvorhaben werden bauzeitlich auf öffentlichem Grund der Landeshauptstadt München, des Freistaats Bayern und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zusätzliche 756 m² in Anspruch genommen (8 m² oberirdisch, 748 m² unterirdisch, siehe Unterlagen 15.1 und 15.2.2E).

Die Landeshauptstadt München hat in ihren ausführlichen Stellungnahmen keine Einwände gegen die Grundstückinanspruchnahme erhoben. Der Freistaat Bayern und das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege haben ausdrücklich zugestimmt. Insgesamt stehen damit dem Änderungsvorhaben mit seinen nicht sehr umfangreichen, zusätzlichen Grundstückinanspruchnahmen keine erheblichen, fremden Eigentumsinteressen entgegen.

B.4.13 Rückbau Grundwasserableitung, Wiederherstellung ursprünglicher Zustand

Vorliegend haben die Vorhabenträgerinnen bauzeitliche Maßnahmen zur Optimierung der Grundwasserableitung beantragt. Daher haben sie die dritte Bauwasserableitung und die sonst aufgrund der gegenständlichen Planänderung ergänzten Anlagenteile wieder zurückzubauen und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Davon dürfen sie nur im Einverständnis mit Betroffenen abweichen (s.o. Ziffer A.4.11). Zudem haben die Vorhabenträgerinnen bei verbleibender Leitung bestimmte Erschütterungsuntersuchungen zugesagt (vgl. Ziffer A.5.2)

B.5 Gesamtabwägung

Am Gesamtvorhaben in Gestalt der antragsgegenständlichen Änderung besteht ein öffentliches Interesse, weil andernfalls der vorübergehend erhöhte Bauwasserandrang nicht bewältigt werden könnte.

Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt (vgl. Ziffer B.4), alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen. Danach sprechen keine erheblichen Belange gegen das Änderungsvorhaben, sodass das Interesse am Änderungsvorhaben überwiegt.

B.6 Sofortige Vollziehung

Der Änderungsplanfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergeht ein gesonderter Bescheid.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Änderungsplanfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof

Ludwigstraße 23

80539 München

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle München

München, den 05.10.2021

Az. 651pä/007-2021#009

EVH-Nr. 3460576